Erscheint außer Sonntag täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaktion — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 170. — Leipzig, Dienstag den 26. Juli. — 1887.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Gemäß § 66 Absatz 3 des Statuts bringen wir nachstehend die von dem außerordentlichen Ausschusse für die Revision des Statuts beschlossene Revisions-Vorlage zur Kenntnis unserer Mitglieder.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß behufs Beschlußfassung über diese Vorlage

eine außerordentliche Hauptversammlung

am 25. September 1887, vormittags 10 Uhr in Frankfurt a/M.

stattfindet. Die Mitteilung des Versammlungslokals wird später erfolgen.

Eine Übertragung der Stimmen an Stellvertreter ist nach § 19 Absatz 3 des Statuts in diesem Falle nicht gestattet.

Stuttgart, Berlin, Leipzig, am 25. Juli 1887.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.

Bisheriges Statut.

Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ꝛc. vom 25. April 1880.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck des Vereins und den Mitgliedern desselben.

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Insbesondere gehören hierher:

a) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
b) die Anbahnung und Feststellung allgemein giltiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler unter einander;
c) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
d) die Belebung des korporativen Geistes in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereinen (§§ 49 bis 51), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Neue Satzungen.

Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck des Vereins und den Mitgliedern desselben.

§ 1. Zweck.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Als Mittel hierzu dienen insbesondere:

1) die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
2) die Feststellung allgemein giltiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt (§ 3 Ziffer 4 und 5);
3) die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
4) die Belebung des korporativen Geistes in Orts-, Kreis-, Verleger- und Kommissionärvereinen (§§ 45—47), sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder.